

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 4=24 (1858)

Heft: 55

Artikel: Vereinfachung der eidgenössischen Kriegsverwaltung

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-92647>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Algemeine

Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

Der Schweiz. Militärische Zeitschrift XXIV. Jahrgang.

Basel, 12. Juli. IV. Jahrgang. 1858.

Nr. 55.

Die schweizerische Militärzeitung erscheint zweimal in der Woche, jewellen Montags und Donnerstags Abends. Der Preis bis Ende 1858 ist franco durch die ganze Schweiz Fr. 7.— Die Bestellungen werden direct an die Verlagsbuchhandlung „die Schwyzerische Verlagsbuchhandlung in Basel“ abgesetzt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abennenten durch Nachnahme erhoben.
Verantwortliche Redaktion: Hans Wieland Kommandant.

Abonnements auf die Schweizerische Militärzeitung werden zu jeder Zeit angenommen; man muss sich deshalb an das nächstgelegene Postamt oder an die Schwyzerische Verlagsbuchhandlung in Basel wenden; die bisher erschienenen Nummern werden, so weit der Vorrath ausreicht, nachgeliefert.

soche hatte. Man kann in dieser Beziehung unmöglich jeglichem Wunsch entsprechen; doch sei man im Allgemeinen nicht zu farg, nicht knorrig; hier ist allzugroße Sparsamkeit schlecht angewendet, wenn man für die Zukunft sorgen will.

Bereinfachung der eidgenössischen Kriegsverwaltung.

(Schluß.)

Pferdschätzungen.

Um die widrigen Revisionschätzungen zu verhüten, erlaubte sich die Kommission einen neuen Weg anzudeuten.

Beim Diensteintritt sollen alle Pferde durch zwei rechtlche, sachverständige und beeidigte Männer, wovon einer, wenn immer möglich, ein Pferdearzt ist, untersucht und geschätzt werden.

Wäre mit dem die Sache abgethan, so ließe sich wenig einwenden; doch so einfach geht's nicht! es muss etwas anders dahinter stecken. Revisionschätzung heißt das überbeliebte Wesen, das oft alles unter einander wirft, die Train-Offiziers schwitzen und die Herren von der Kavallerie suchen macht! Diesem Unwesen abzuhelfen, nur eine endgültige Schätzung zu erzielen, d. h. was die Preise der Pferde anbetrifft, soll eine oder mehrere ständige Schätzungscommissionen in jedem Kanton ernannt und von 2 Jahren zu 2 Jahren erneuert werden. Diese besteht aus drei Mann, wovon der Bundesrat einen, die zwei andern der bezügliche Kanton wählt.

Der Eine dieser Letztern soll sachverständiger Offizier als Obmann, der andere wo möglich Pferdearzt sein.

Diese Schätzung ist endgültig, ausgenommen die im §. 62 enthaltenen Bestimmungen „Mängel“ betreffend.

Obiger Entwurf, falls er angenommen wird, darf ebenfalls vortheilhaft auf die Abschätzungen wirken, welche zu bekrönen man bis dato oft Ur-

Die bei Verlust der Pferde von der eidg. Kriegs-fasse zu leistende Vergütung soll dahin abgeändert werden, daß in Zukunft nur ein Maximum der Schätzung bestehet, nämlich Fr. 1200. — für Reit- und Trainpferde.

Eine Minderheit wünschte das Maximum auf Fr. 1400. — zu setzen. Diese begründet ihre Ansicht auf das fortwährende Steigen der Preise für gute Pferde und glaubt auch, daß in nächster Zukunft solche kaum sinken. Eine einheitliche Tasse wird beantragt hauptsächlich um der Kavallerie gute Pferde zu verschaffen und die Batterien mit dienststüchtigen Pferden zu bespannen.

Die Kavallerie verdient, daß man sie besser berücksichtige; zudem die Recruitirung derselben in den meisten Kantonen sehr schwer hält; besonders aber die Kavalleristen zu ermuntern gute Pferde anzuschaffen.

Die Abschätzungsverbale über frank, beschädigt aus dem Dienst entlassenen oder gefallenen Pferde mögen fürger redigirt werden, die allzuweitläufigen Vorschriften darüber findet man unnütz und langweilig.

Für die nach dem eidg. Militärreglemente bewilligten effektiv gehaltenen Offizierspferde, sowie für sämtliche Trainpferde wird am Ende eines Feldzuges wegen des beinahe unvermeidlichen Verlustes auf denselben eine Entschädigung von 60 Pferdrationen für jedes Pferd an die Offiziere des Generalstabes,
40 " für die Pferde aller übrigen Offiziers,
30 " für jedes Trainpferd von der eidg. Kriegskasse ausbezahlt.

Man glaubte diese Bestimmung durch folgende ersehen zu sollen:

60 Nationen für jedes Offizierspferd,

40 " für jedes Trainpferd.

Eine Minderheit wünschte

40 Nationen für jedes Offizierspferd,

30 " für jedes Trainpferd.

(da ohnehin die Absicht vorherrschend ist, den Werth der Pferdrationen zu erhöhen).

Man suchte den Grund vergebens, weshalb die Offiziere des Generalstabes gegenüber den Truppenoffiziers begünstigt sind. Im Allgemeinen sollte man annehmen dürfen, die grünen Herren seien die besser berittenen; die Erfahrung zeigte bis heute das Gegenteil!

Besoldung der Truppen.

Hält die Kommission an den bisherigen Bestimmungen fest und findet dieselbe angemessen.

Gegenüber dieser Ansicht und ganz nicht einverstanden damit, erlaubt sich die Minderheit die Bemerkung, daß so wenig die Vergütungen der Portionen und Nationen zu den jetzigen Preisen der Lebensmittel stehen, ebenso unbillig ist das Verhältnis im Sold von ehemals und jetzt. Am fühlbarsten trifft es den gemeinen Soldaten. Die Soldansäze wurden vor circa 20 Jahren bestimmt; sicher war zu jener Zeit mit $3\frac{1}{2}$ alten Batzen mehr auszurichten als heute mit 70 Cent. Der Werth des Geldes ist verringert, der Lebensunterhalt desto theurer. Es scheint daher eine Erhöhung des Soldes gerechtfertigt, besonders bei den gemeinen Soldaten, Unteroffiziers und subalternen Offiziers; unvorsichtig erlauben wir uns vorzuschlagen circa 10% für den Soldaten und 5% für den Offizier. Ich glaube diese Rüge hier nicht vorenthalten zu sollen, da eine so wichtige Frage durch die betreffende Behörde ernst geprüft werden mag!

* * *

Die Verpflegung der Offiziere gab zu einer längern Debatte Anlass.

„Die Mundportionen der Offiziere sollen zum Sold geschlagen werden.“ So ist die Ansicht der Mehrheit der Kommission; sie glaubte eine bedeutende Vereinfachung herbeizuführen.

So sehr nun dieser Gedanke im ersten Augenblick gefällt und gewiß seine gute Seite hat, so entschieden wünsche ich heute noch, daß es in dieser Hinsicht beim Alten bleibe, nämlich die Mundportionen als solche zu vergüten oder in Natura zu beziehen. Das Reglement gilt doch hauptsächlich für den Felddienst, richte man deshalb das Augenmerk dahin!

Im Feld muß der Offizier so gut als der Soldat Naturalverpflegung beanspruchen; was nützt ihm da der Sold, wenn er den Magen damit nicht befriedigen kann. Während längerer Zeit mag es vorkommen, daß er weder ein Wirthshaus noch sonst ein Quartier sieht; er muß daher Naturalverpflegung beziehen, mit den Truppen essen ic., wenn er nicht verhungern will. Es dürfte noch angehen, in Schuldiensten die Mundportionen des

Offiziers zum Sold zu schlagen, im eigentlichen Felddienst dagegen ihm die Verpflegung in Natura zukommen zu lassen. Doch vortheilhafter scheint mir immer im gewöhnlichen Dienst zu üben, was man im Felde wissen soll; oder wollen wir zwei Reglemente aufstellen? das Eine für den Krieg, das Andere für den Frieden?

* * *

Ein zeitgemäßer Wunsch ist „den Betrag, den Werth, für Mundportionen und Pferdrationen zu erhöhen.“ Unstreitig ist derselbe gegenüber den jetzigen Lebensmittelpreisen viel zu niedrig.

Für eine Mundportion wird 60 Cent.

„ " Pferdration Fr. 1. 50 " vergütet.

Zehiger Vorschlag Fr. — 80 Cent. die Mundport.

" 1. 80 " die Pferdrat.

Der Verlust des Bürgers ist zu empfindlich und man darf mit Recht eine Erhöhung dieser Ansäze verantworten.

So auch ist der Tarif für die Fuhrleistungen ic. im Verhältnis zu niedrig angesetzt und etwelche Aufbesserungen am Platze.

Tourageration für Pferde soll dabin umgeändert werden, daß für Reit- und Zugpferde die Nationen gleichmäßig festzusetzen sind, nämlich:

8 Pfund Haber und

12 " Heu.

* * *

Ich erlaube mir noch einige andere, untergeordnetere Veränderungen anzuführen, die theilsweise als zeitgemäß erachtet wurden, hauptsächlich aber die Vereinfachung der Comptabilität anzstreben.

Jedes Korps hat für den Unterhalt, die kleinen und größeren Reparaturen der Pferdgeschirre zu sorgen gegen eine Vergütung von 10 Centimes anstatt wie bis dato 7 Centimes.

Beschlagsvergütung wird vorgeschlagen nur eine Bestimmung für alle Pferde und zwar 12 Cent. per Dienstag aufzunehmen. Für die Reitpferde erhielt man bis dato weniger als für die Zugpferde; mit Unrecht! Korps, welche eigene Hufschmiede besitzen, bestehen mit 12 Cent. per Pferd ganz gut, sogar im Winter. Offiziers, welche gezwungen sind ihre Pferde durch Privathufschmiede beschlagen zu lassen, müssen wenigstens nicht schlechter gehalten werden. Somit läßt sich die vorgeschlagene Änderung rechtfertigen.

Gegenüber der weitläufigen Bestimmung §. 131, wie solche jetzt besteht, ist folgende Änderung angenommen:

Für Unterhalt der Bewaffnung zahlt die Einigungsschaft per Dienstag einer Kompanie

a. Infanterie,

b. Scharfschützen,

c. ic.

ohne Rücksicht auf deren momentane Stärke eine gewisse (auszusehende) Summe.

§. 134. Vergütung für Unterhalt und Reparatur, des Seilerwerks, Lederzeugs, alle Schmied- und Schlosserarbeiten an Kästen, Wagen u. s. w. soll von nun an folgendermaßen berechnet werden:

Für jedes Fuhrwerk in der Linie:

mit eisener Achse 10 Cent.

" hölzener " 15 "

Für jedes Fuhrwerk im Park:

mit eisener Achse 5 "

" hölzener " 8 "

§. 194. Bei außerordentlicher Verpflegung soll ein Zusatz heißen:

Auch bei Pferden darf eine Zulage stattfinden, die jedoch nicht mehr als eine halbe Nation betragen soll.

§. 195. lautet:

Der Oberbefehlshaber, der Oberstquartiermeister, die Divisions- und Brigadechefs können unter Verantwortlichkeit für den allfälligen Missbrauch, ein Corps berechtigen, auf forcirten Marschen, auf Beiwachen oder bei andern außerordentlichen Anstrengungen eine Erfrischung oder außerordentliche Verpflegung zu erzielen.

Dieses Recht wünschte die Kommission auch auf die Korpskommandanten auszudehnen.

§. 199 soll auf die Vorposten 25 Pfund Stroh per Mann anstatt 20 Pf. für die ersten 5 Tage geliefert werden.

§. 209. Das bewilligte Gewicht des Gepäcks der Offiziere dürfte zur Erhöhung empfohlen werden.

Gerne erwähne ich noch einer Bestimmung, die ins Leben gerufen zu werden verdient. Es betrifft die Requisitionsfahrt der Fourgons für bespannte Batterien. Schon vielfach wurde der Wunsch geäußert, daß diesem Uebel abgeholfen werden mag. Die Vortheile, die betreffenden Fourgons mit Trainpferden zu bespannen, springen zu sehr in die Augen, als daß sie eine längere Erläuterung bedürfen und schließt sich die Kommission in dieser Frage gerne den Narauer Vorschlägen an.

Rapportwesen.

Die Frage über Vereinfachung einiger Rapporte wurde gehörig geprüft, ohne zu einem erheblichen Ziel zu gelangen. Die Einzige, welche als überflüssig erfunden, ist der Dislokationsrapport; es wurde deshalb das Ansuchen gestellt denselben als unnötig abzuschaffen.

Der Musterungsetat ist unerlässlich und in seiner Form beizubehalten; blos soll bei dem Nummerverzeichniß der Mannschaft, nach dem Vorschlag der Instruktoren der Centralsschule, bei jedem Grad einige Nummern übersprungen werden.

Der tägliche sowie der fünftägige Situationsrapport bleibt wie bis dato; derselbe basirt sich auf das Hauptverlesen am Morgen. Um Irrthum vorzubeugen, soll in der Kolonne „Arrest“ verschärfter Arrest ohne Ausdrücken, stehen.

Rapport der Munition und des Materiellen bleibt; mit einigen Veränderungen. So auch die

Pretisse und Besoldungskontrolle. Eine summarische Verrechnung wird nicht beliebt. Doch verdient letzter Vorschlag sehr der Beachtung. Dienstpferdkontrolle beibehalten. Nekapitulation dito. Hingegen sollen die 9 verschiedenartige Gutscheine in 3 verschmolzen werden:

- a. Verpflegung 1—5.
- b. Nach- und Lagerbedürfnisse 6.
- c. Fuhr- und Transportangelegenheiten 7—9.

Im Ganzen wird vorgeschlagen allen Rapporten ein kleineres Format zu geben und um die Sache übersichtlicher zu machen wünscht man drei verschiedene Farben Papier.

Ein gleichartiges Kompagniebuch für alle Kantone wird gute Dienste leisten; das Format Honneger gefällt sehr und dürfte allen Comptablen empfohlen werden.

* * *

Die Instruktion im Verwaltungsfach muß notwendig mehr geübt werden; man darf dieselbe nicht als Nebensache betrachten, will man etwas Ersprechliches erzielen. Gewiß ist diesem Zweig zu wenig Aufmerksamkeit geschenkt worden. Wenn vom Offizier verlangt wird, er soll im Rechnungs- und Rapportwesen bewandert sein, so halte man ihn an dasselbe zu lernen, gebe ihm aber auch die gehörige Zeit und Mittel dazu.

Ein wesentlicher Dienst für den Truppenoffizier bringt folgender Vorschlag (von Freund A in Th.), der vielleicht an gehörigem Ort geneigtes Ohr findet:

Für jede Waffe sollte eine vollständige Comptabilität als Muster gedruckt, dieselbe in ein Heft gebunden, in möglichst kleinem Format jedem Comptable Offizier verabfolgt werden, indem das jetzt vorhandene Tabellenheft für Hauptleute und Quartiermeister diesem Zweck nicht entspricht, weil für alle Waffen verfaßt zu weitläufig, zumal der Comptable Offizier seine zu verrechnenden Kompetenzen aus letzter nur mit Mühe herausfinden kann.

K.

Bericht des eidgenössischen Militärdepartements über das Jahr 1857.

(Fortsetzung.)

Der Unterricht wurde nach einem von unserm Militärdepartement genehmigten Unterrichtsplane organisiert und die verschiedenen Fächer angemessen unter die anwesenden Instruktoren vertheilt, und je nach ihrer Natur den einzelnen Abtheilungen besonders oder mehreren gemeinschaftlich vorgetragen. Ein Theil dieser Fächer ist selbstverständlich rein theoretisch, und mußte ausschließlich in den Lehrsälen behandelt werden. Bei denjenigen Fächern dagegen, wo eine Übung auf dem Terrain sich anknüpfen ließ, und die Zeit sie gestattete, fand solche statt. So wurde bei dem Unterricht über die Exerzierreglemente der Infanterie die Brigadeschule repetitionsweise auf dem Exerzierplatz mit Schnüren ausgeführt; an die Vorträge über